

Erläuterungen

1. Ist-Zustand

Gemäß § 17a Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes erhöhen sich die Beitragsleistungen der Gemeinden alljährlich in jenem prozentuellen Verhältnis, in dem sich die der Gesamtheit der Gemeinden Niederösterreichs laut Bundesvoranschlag des zweit vorangegangenen Jahres zugestandenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu denen des Jahres 1984 verhalten.

Die letzte Erhöhung erfolgte mit der Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2025, LGBl. Nr. 53/2024.

2. Soll-Zustand

Der Ausgangsbetrag nach dem Bundesvoranschlag 1984 war ATS 5.491.633.000,00, das sind € 399.092.534,32. Nach dem Bundesvoranschlag 2024 hat sich dieser Betrag auf € 2.231.718.720,00 erhöht.

Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben 1984 haben sich damit um gerundet auf drei Dezimalstellen 459,198 % auf die des Jahres 2024 erhöht. Entsprechend dieser prozentuellen Erhöhung sollen die Beitragsleistungen gemäß § 17a Abs. 2 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes angehoben werden.

3. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz zur Erlassung dieser Verordnung gründet sich auf § 17a Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Durch die vorgelegte Verordnung wird die Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 2025, LGBl. Nr. 53/2024, aufgehoben. Andere landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung

Es wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus

Die vorliegende Verordnung unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0. Im Rahmen der Begutachtung wurde diesem Umstand Rechnung getragen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund und Land Niederösterreich ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Für die niederösterreichischen Städte und Gemeinden ergeben sich Mehrkosten im Ausmaß der jeweiligen Erhöhung der Beitragsleistungen:

Beträge enthalten Basis 1986 (100%) + Erhöhung (gerundet auf drei Dezimalstellen 459,198%) = gerundet auf drei Dezimalstellen 559,198%

Einwohnerzahl	Basis 1986	Beträge 2025	Beträge 2026
bis 500	€ 73,76	€ 406,34	€ 412,46
501 – 1.000	€ 111,55	€ 614,52	€ 623,79
1.001 – 2.000	€ 147,53	€ 812,73	€ 824,98
2.001 – 3.000	€ 221,65	€ 1.221,05	€ 1.239,46
3.001 – 4.000	€ 246,00	€ 1.355,19	€ 1.375,63
4.001 – 5.000	€ 270,71	€ 1.491,32	€ 1.513,80
5.001 – 7.000	€ 295,42	€ 1.627,44	€ 1.651,98
7.001 – 10.000	€ 319,76	€ 1.761,53	€ 1.788,09
10.001 – 20.000	€ 344,47	€ 1.897,65	€ 1.926,27
20.001 – 30.000	€ 369,18	€ 2.033,78	€ 2.064,45
mehr als 30.000	€ 393,89	€ 2.169,90	€ 2.202,63

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.